

Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

**Per E-Mail:**  
**kt.vpr.dielinke@gmail.com**

Kreistagsfraktion DIE LINKE  
Frankendamm 47  
18439 Stralsund

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Mein Zeichen: Anfrage/2021/047  
Meine Nachricht vom:  
**Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!**

**Fachdienst:** Büro des Landrates und des Kreistages  
**Fachgebiet / Team:** Kreistagsangelegenheiten  
**Auskunft erteilt:**  
**Besucheranschrift:** Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund  
119  
**Zimmer:** 03831 357 1214  
**Telefon:** 03831 357-444100  
**Fax:** Kreistagsbuero@lk-vr.de  
**E-Mail:**

**Datum:** 24. Juni 2021

## **Ihre Anfrage zum beabsichtigten Großprojekt Bug bei Dranske und der Wahrnehmung der Verantwortung des Landkreises Vorpommern-Rügen**

Sehr geehrte Frau Fraktionsvorsitzende Latendorf,  
sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehme ich Bezug auf die in der Anfrage gestellten Fragen und beantworte diese nachfolgend.

### **1. Sind die vom Kreistag Rügen beschlossenen Leitlinien zur Begrenzung der Bettenkapazität auch weiterhin verbindlich?**

Die vom Kreistag Rügen beschlossenen Leitlinien zur Begrenzung der Bettenkapazität haben keine Bindungswirkung gegenüber den Städten und Gemeinden, die im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung Bebauungspläne erstellen und beschließen. Dabei handelt es lediglich um ein politisches Statement seitens des Kreistages Rügen.

### **2. Hat ist das damals, unter anderen Voraussetzungen, beschlossene Baurecht noch Gültigkeit?**

### **3. Wenn ja, wird das Baurecht angesichts der inzwischen vergangenen Zeit und veränderten Bedingungen durch den Landkreis erneut überprüft.**

Die damals beschlossenen Bebauungspläne Nr. 10 und 11 der Gemeinde Dranske haben weiterhin ihre Rechtskraft und folglich ihre Gültigkeit.

Dennoch ist durch die jahrzehntelangen Brache und Sukzession eine andere Bewertung der naturschutzfachlichen und rechtlichen Belange, etwa im Rahmen des Biotopschutzes gemäß § 20 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern sowie des Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz, vor allem unter Berücksichtigung der waldrechtlichen Belange denkbar.

Das o.g. Vorhaben ist unter den aktuellen Bedingungen durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt zu bewerten. Die Zuständigkeit in Bezug auf die waldrechtlichen Fragen liegt jedoch bei der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern. Aus deren Bewertungen können sich Anpassungsbedarfe in Bezug auf die Planung ergeben.

Generell liegt dieser Prozess jedoch in der Verantwortlichkeit der Gemeinde Dranske. Der Landkreis Vorpommern-Rügen kann auf diesen Prozess nur im Rahmen seiner fachlichen

Zuständigkeit u.a. im Bereich des Naturschutzes bzw. im Rahmen seiner Aufsicht bezüglich des richtigen Umsetzungsverfahrens einwirken.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Stefan Kerth  
Landrat